



Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

08/2015 20.02.2015

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Assoz. Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

I. Bundesgesetzblatt

[BGBl II 25/2015](#)

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Inhalt und Detaillierungsgrad der Sanierungspläne von Banken (**Bankensanierungsplanverordnung – BaSaPV**)

[BGBl II 27/2015](#)

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die **Schiffahrtsanlagenverordnung** und die **Schiffstechnikverordnung** geändert werden

II. Amtsblatt der EU

[ABI L 43 v 18.02.2015, 1](#)

Richtlinie (EU) 2015/254 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2015 zur Aufhebung der Richtlinie 93/5/EWG des Rates über die Unterstützung der Kommission und die Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der **wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen**

[ABI L 43 v 18.02.2015, 14](#)

Beschluss (GASP) 2015/259 des Rates vom 17. Februar 2015 zur Unterstützung von Maßnahmen der Organisation für das **Verbot chemischer Waffen** (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU **gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen**

III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

A. Verfassungsgerichtshof

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

B. Verwaltungsgerichtshof

21.10.2014, [Ro 2014/03/0076](#)

Ktn JagdG; ABGB; die Bestellung eines von den Miteigentümern namhaft zu machenden Bevollmächtigten iSd § 2 Abs 3 Ktn JagdG kann nicht der Ausübung der ordentlichen Verwaltung zugerechnet werden, weshalb eine Majorisierung der Miteigentümer ausgeschlossen ist; § 836 ABGB betrifft nicht die **Bestellung des Bevollmächtigten** iSd § 2 Abs 3 Ktn JagdG; der nach § 836 ABGB bestellte Verwalter ist nicht berechtigt, die Benutzung der Sache durch die Miteigentümer zu regeln; es liegt insofern keine Abweichung des Ktn JagdG von den Regelungen in §§ 834 und 836 ABGB vor

C. Verwaltungsgerichte

LVwG NÖ 14.10.2014, [LVwG-AB-12-0065](#)

AbfallwirtschaftsG; der **Begriff „Deponie“** ist so auszulegen, dass eine solche dann vorliegt, wenn eine Anlage zur dauerhaften Ablagerung von Abfällen errichtet und betrieben wird; nicht die Dauer der Abfalllagerungen ist für die Anlagenqualifikation essentiell, sondern die Tatbestände des Errichtens und des Betriebens einer Anlage zur Ablagerung von Abfällen und die damit verbundenen technisch notwendigen Maßnahmen; welche Maßnahmen das sein können, ist im Einzelfall etwa aufgrund der Schüttmenge und der Geländegegebenheiten zu prüfen

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. Schlussanträge

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. Gericht

Keine relevanten Urteile im Berichtszeitraum.

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

19.02.2015, Beschwerde Nr. [10401/12](#), *Helhal / Frankreich*

Verletzung von **Art 3 EMRK** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung); fortdauernde **Haft** eines Strafgefangenen mit schwerer **körperlicher Behinderung** stellt an sich keine Konventionsverletzung dar; **fehlende Adaption** der unzureichenden **sanitären Anlagen** der Haftanstalt bzw. **unzureichende** physiotherapeutische **Behandlung** stellen hingegen eine Verletzung des Art 3 dar

19.02.2015, Beschwerde Nr. [53495/09](#) ua, *Bohlen und Ernst August von Hannover / Deutschland*

Keine Verletzung von **Art 8 EMRK** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); Verwendung der **Namen** der beiden bf **Personen des öffentlichen Lebens** in **humoristischen Werbeanzeigen** für Zigaretten; **hinreichende Interessenabwägung** der deutschen Gerichte hinsichtlich Meinungsäußerungsfreiheit bzw. Recht auf Achtung des Privatlebens unter Bezugnahme auf Kontext der Veröffentlichung, fehlenden erniedrigenden Inhalt und vorhergehendes Verhalten der Bf in der Öffentlichkeit

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

Disclaimer

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Assoz. Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Univ.-Ass. Mag. Sebastian Mauernböck, Mag. Matthäus Schmied

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.